

## **Satzung des Opel - Team Hergensweiler e.V.**

1. Der Name des Vereins lautet: Opel - Team Hergensweiler e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hergensweiler.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins ist der Motorsport.

Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken und auf gemeinnütziger Grundlage. Er erstrebt keine finanziellen Gewinne. Spenden und Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Mitglied kann jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder.
2. Zum Ehrenmitglied können nach Beschluß der Hauptversammlung Personen benannt werden, die ehrenhaft ausscheiden, sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, oder besondere Dienste geleistet haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
3. Über den Aufnahmeantrag wird am monatlichen Clubabend entschieden.  
Nach Ablauf einer Probezeit von 9 Monaten, entscheidet die Versammlung mit einer erforderlichen 2/3 Mehrheit über die endgültige Aufnahme.
4. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

1. Mitgliedschaft endigt:a) durch freiwilligen Austritt, der der Vorstandschaft schriftlich zu erklären ist.

b) durch förmlichen Ausschluß, der von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muß. Das Mitglied ist vorher mündlich oder schriftlich anzuhören.

c) durch Tod.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluß kann ein Mitglied die Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses anrufen. Die Vorstandschaft entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß wird wirksam:

a) 4 Wochen nach Bekanntgabe, falls die Vorstandschaft nicht angerufen wird, bzw.

b) mit Bekanntgabe des den Ausschluß bestätigenden Beschlusses des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft ruht nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bis zur eventuellen Entscheidung der Vorstandschaft.

3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## BEITRAG, SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

a) Jedes erste Familienmitglied zahlt den vollen, jedes weitere den halben Beitrag.

2. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1. April zu entrichten. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Beitragsbefreiung bei begründeten Fällen zu gewähren.

3. Vor Aushändigung einer Clubkleidung (Pulli, T-Shirt usw. ) wird ein Unkostenbeitrag zur Zahlung fällig, der von der Vorstandschaft festgelegt und bei Rückgabe nach Restwert zurückerstattet wird.

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Vereinigung durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

3. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und haben in Versammlungen gleiches Stimmrecht. Durch entsprechende Verfügung der Vorstandschaft können diese Rechte aufgehoben werden.

4. Die Mitglieder des Vereins sind zur pünktlichen Befolgung der Satzung, zur regen Teilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Vereins, zu gegenseitigem kameradschaftlichen Entgegenkommen und zur Verhütung von Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verpflichtet.

5. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die Clubabende zu besuchen und bei Aktivitäten des Vereins mitzuwirken (Opel - Treffen usw.) Wer wiederholt unentschuldig fehlt, kann durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Die bei Treffen oder anderen Vereinsaktivitäten erworbenen Preise (Pokale, Wimpel, Urkunden und dergleichen) sind Eigentum des Vereins.

## VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
- a) die Vorstandschaft
  - b) die Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportleiter
  - f) dem ersten Beisitzer
  - g) dem zweiten Beisitzer

Schriftführer und Schatzmeister können in einer Person vereinigt sein.  
Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter.  
In die Vorstandschaft können alle Mitglieder gewählt werden.

1. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren (wobei jährlich jeweils 3 bzw. 4 Mitglieder der Vorstandschaft neu gewählt werden) in schriftlicher und geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit der Vorstandschaft bis zur Neuwahl.
- a) im ersten Jahr Neuwahl des 1. Vorstandes, Schriftführers und Schatzmeisters
  - b) im zweiten Jahr Neuwahl des 2. Vorstandes, Sportleiters, ersten und zweiten Beisitzers

2. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.  
Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung der Vorstandschaft ist in Aufnahmefällen nicht erforderlich.

3. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens vier

Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandschaft faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandschaftssitzung, wenn es sich um eine terminlich nicht aufschiebbare Entscheidung handelt. Ansonsten wird der Beschluß vertagt.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig. Ausnahme siehe § 8 Schriftführer und Schatzmeister.

5. Sofern ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit ausscheidet, sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, die Vorstandschaft aus dem Verein zu ergänzen.

6. In die Vorstandschaft können nur solche Mitglieder gewählt werden, die bei der Wahl anwesend sind, falls abwesend, wenn sie die Annahme einer eventuellen Wahl vorher schriftlich zugesichert haben.

7. Für die Wahl der Vorstandschaft wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

4. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hergensweiler, sowie für Mitglieder außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde, schriftlich.

5. Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und ein Helfer zu bestimmen.

1. Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Vorstandschaft und des Rechnungsabschlusses;
  - b) die Entlastung der gesamten Vorstandschaft;
  - c) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, sowie deren Abberufung;
  - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - f) die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Beschlußfassung, außer die Aufnahme neuer Mitglieder, erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Erschienenen, Änderungen des Zwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen.
5. Zu jeder Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist Erscheinen Pflicht.

Die in den Vereinsorganen (vgl. § 7 der Satzung) gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse unter persönlicher Verantwortung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft geleistet werden. Am Ende des Vereinsjahres hat ein Kassenabschluß zu erfolgen, welcher nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzulegen ist.

2. Zwei Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, haben jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen, und bei der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu geben. Stichprüfungen können jederzeit durch die Vorstandschaft vorgenommen oder angeordnet werden.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Das verbliebene Barvermögen inkl. Inventar wird zur Deckung der Verpflichtungen verwendet. Darüber hinaus verbliebenes Vermögen des Inventars des Vereins fällt bei Liquidation oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hergensweiler, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Kindergarten Hergensweiler) zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Einkommens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Hergensweiler, 10.01.2001  
"Opel - Team Hergensweiler e.V."